



Stand 27.01.2014

## Stellungnahme zu den EU-Richtlinienvorschlägen über das Klonen von Tieren zur Lebensmittelerzeugung vom 18.12.2013 (COM 2013/892 und COM 2013/893)

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Die Europäische Kommission hat am 18.12.2013 zwei Richtlinienvorschläge über das Klonen von Tieren zur Lebensmittelerzeugung vorgelegt:

- Der Vorschlag für eine Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden (COM 2013/892) zielt auf ein vorläufiges Verbot des Klonens landwirtschaftlich genutzter Tiere sowie auf ein vorläufiges Verbot des Inverkehrbringens entsprechender Klontiere und Klonembryonen. Die Verbote sollen auf Basis von Berichten der Mitgliedstaaten an die Kommission alle fünf Jahre geprüft werden. Sie gelten ausdrücklich nicht für das Klonen in der Forschung, für die Erhaltung seltener Rassen oder gefährdeter Arten und für die Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.
- Der Vorschlag für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren (COM 2013/893) zielt auf ein vorläufiges Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln von Klontieren ab. Auch dieses Verbot soll auf Basis von Berichten der Mitgliedstaaten alle fünf Jahre geprüft werden.

Die beiden Vorschläge sind im Grundsatz zu begrüßen, lassen aber erhebliche Regelungslücken, die es unbedingt zu schließen gilt:

- In Artikel 3 Satz 1b des Richtlinienvorschlages COM 2013/892 muss neben dem Inverkehrbringen von Klontieren und Klonembryonen das Inverkehrbringen von „reproduktionsfähigem Material“ insgesamt verboten werden, also insbesondere auch von Eizellen und Sperma von Klontieren. Ebenfalls verboten werden muss das Inverkehrbringen von Klontier-Nachkommen.
- In Artikel 3 Nr. 1 des Richtlinienvorschlages COM 2013/893 muss auch das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontier-Nachkommen verboten werden. Nr. 2 ist entsprechend zu regeln. Die Definitionen Artikel 2 sind gegebenenfalls zu ergänzen.
- In beiden Richtlinien sollte zudem sichergestellt werden, dass es sich nicht nur um „vorläufige“ Verbote, also eine Art Moratorium, sondern um tatsächliche, reguläre Verbote handelt. (Streichung der Formulierung „vorläufige“ in den jeweiligen Artikel 3-Überschriften). Entsprechend sollte in den jeweiligen Artikeln 5 klargestellt werden, dass Berichterstattung und Überprüfung auf die Verbesserung der Anwendung der Richtlinien abzielen und nicht auf deren Deregulierung.
- Grundsätzlich sollte die Kontrolltätigkeit nicht allein den Mitgliedsstaaten, sprich den lokalen Behörden, überlassen bleiben. Vollzug und Vollzugskontrollen dürften so kaum flächendeckend sicherzustellen sein. Es muss geprüft werden, wie die Mitgliedstaaten gegebenenfalls auch durch zentralisierte Verfahren auf EU-Ebene unterstützt werden können, um den Vollzug der Regelungen sicherzustellen.

Dessen ungeachtet hält der Deutsche Tierschutzbund an seiner Forderung nach einem generellen Verbot für das Klonen von Tieren fest. Die EU-Kommission sollte unter anderem auch angehalten werden, europaweit verbindliche Verbote für das Klonen und Inverkehrbringen im Heimtierbereich vorzuschlagen.

### Zur Begründung:

Die EU-Kommission verweist in ihrer Begründung der Richtlinienentwürfe auf Bedenken der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere. Demnach kommt die EFSA in ihrem aktualisierten Gutachten zum Klonen von Tieren aus dem Jahr 2012<sup>1</sup> zu dem Schluss, dass zwar mehr Erkenntnisse zum Klonen vorliegen, die Effizienz im Vergleich zu anderen Reproduktionstechniken jedoch nach wie vor gering ist<sup>2</sup>. Gemäß Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach Union und Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union unter anderem im Bereich Landwirtschaft den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung zu tragen haben, sowie der Richtlinie 98/58/EG vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, wonach „Nutztieren“ keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden sollen, sind die vorgeschlagenen Verbote folgerichtig und überaus zu begrüßen.

Allerdings beziehen sich die Regelungsvorschläge der Kommission effektiv nur auf die Klontiere selbst, nicht aber auf deren Nachkommen. Die Nutzung von Klontier-Nachkommen und das Inverkehrbringen der entsprechenden Erzeugnisse soll dagegen zugelassen werden. Das passt nicht zusammen<sup>3</sup>. Zum einen kann es nach dem jetzigen Erkenntnisstand unseres Erachtens keineswegs als gesichert gelten, dass der Gesundheitsstatus der Klontier-Nachkommen tatsächlich so unbedenklich ist wie es die EU-Kommission offenbar voraussetzt. Das heißt, auch diese Tiere sollten durch entsprechende Verbote um ihrer selbst willen vor möglichen Leiden geschützt werden<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Update on the state of play of Animal Health and Welfare and Environmental Impact of Animals derived from SCNT Cloning and their Offspring, and Food Safety of Products obtained from those Animals. EFSA Journal 2012;10(7):2794

<sup>2</sup> Konkret heißt es in Kommissionsentwürfen u.a.: „Ersatzmuttertiere leiden insbesondere unter Funktionsstörungen der Plazenta, was zu einer erhöhten Zahl an Fehlgeburten beiträgt. Dies ist einer der Gründe für die geringe Effizienz der Technik (6–15 % bei Rindern und 6 % bei Schweinen) und dafür, dass mehreren Muttertieren Klonembryonen eingepflanzt werden müssen, um einen einzigen Klon zu erhalten. Außerdem führen Anomalien der Klone und außergewöhnlich große Nachkommen der ersten Filialgeneration zu schwierigen Geburten und neonatalen Todesfällen. Eine hohe Sterblichkeitsrate ist typisch für die Klontechnik.“ COM(2013) 892, S. 5

<sup>3</sup> Auch die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (EGE) kam zu dem Schluss, dass es keine überzeugenden Argumente gibt, welche die Produktion von Lebensmitteln von Klonen und ihrer ersten Filialgeneration rechtfertigen. Siehe: The European Group on Ethics in Science and New Technologies to the European Commission. Ethical aspects of animal cloning for food supply. Opinion No 23, 6 January 2008

<sup>4</sup> Die EFSA geht über diesen Punkt auch in ihrem jüngsten Update (a.a.O.) unseres Erachtens sehr leichtfertig hinweg: „With regard to the health and welfare of the progeny from breeding clones with conventional animals no health problems have been reported“ (S14). Die Zahl der Untersuchungen, die Zahl der jeweils beteiligten Tiere oder der jeweils berücksichtigten Kriterien sind unseres Erachtens bei weitem nicht hinreichend, um insbesondere auch seltene oder bislang unbekannte Beeinträchtigungen tatsächlich ausschließen zu können. Typisch ist hier auch die Einschätzung, dass die Untersuchung der DNA-Methylierungsmuster im Sperma von drei Klonrindern anzeigen soll, „that the donor cell genome is correctly reprogrammed upon passage through the germ line in males“. (13) Es gibt weitere

Zum anderen sind die Klontier-Nachkommen ohne die unbestreitbaren Leiden, die der Elterngeneration beim Klonen zugefügt werden, nicht zu haben. Das heißt, wer es mit den zitierten Tierschutzartikeln Ernst meint und Tiere tatsächlich vor der Klontechnik schützen will, muss die Nutzung der Folgegenerationen ebenfalls ausschließen – auch wenn er/sie den Gesundheitsstatus in der Nachfolgegeneration als unbedenklich ansieht. Die betreffenden (Vermarktungs-)Verbote müssen mithin um der Elterntiere willen erfolgen.

Einwände, dass dies mit Blick auf den freien Welthandel nicht möglich sei, können nicht überzeugen. Auch Einfuhr- und Vermarktungsverbote für Hunde- und Katzenfelle oder für kosmetische Mittel, für die Tierversuche durchgeführt werden, wurden aus Tierschutzgründen erlassen und sind zulässig. Sie können unseres Erachtens auch mit den GATT-Bestimmungen Artikel XX b (public morals) begründet werden. Zudem besteht die Möglichkeit mit den in Frage kommenden Importländern<sup>5</sup> bilaterale Vereinbarungen zugunsten des Tierschutzes zu schließen, ganz aktuell etwa im Rahmen des Freihandelsabkommens mit den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP).

### Zur Verbrauchersicherheit

Die EFSA geht davon aus, dass zwischen „konventionell“ erzeugten Lebensmitteln und Lebensmitteln von Klontieren und deren Nachkommen keine signifikanten Unterschiede bestehen und eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher ausgeschlossen ist. Dies mag so sein und es ist auch nicht Sache des Deutschen Tierschutzbundes dies zu bewerten.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass sich die EFSA ähnlich wie bei der Bewertung des Gesundheitsstatus bei Tieren der Filialgenerationen nur auf wenige Veröffentlichungen Dritter stützt, nicht zuletzt auch von Wissenschaftlern und Firmen, die an der Durchsetzung der Klontechnik ein besonderes Interesse haben dürften. Darauf, dass die EFSA Unterschiede in der Lebensmittelzusammensetzung möglicherweise unterschätzt und dass Risiken für die Verbraucher – zum Beispiel auch mit Blick auf epigenetische Effekte bei den Herkunftstieren – nicht gänzlich auszuschließen sind, wurde verschiedentlich hingewiesen<sup>6</sup>. In jedem Fall wäre es wohl durchaus denkbar, Markt Eingriffe auch mit Verweis auf Unsicherheiten beim Verbraucherschutz zu rechtfertigen.

Ein besonderes Problem stellen für den Deutschen Tierschutzbund Fütterungsversuche zur Prüfung neuartiger Lebensmittel dar<sup>7</sup>. Für den Bereich des Klonens wurden bislang noch vergleichsweise wenige durchgeführt. Eine Übertragbarkeit auf den Menschen ist von vorn herein nicht gegeben. Und da neuartige Produkte oder Inhaltsstoffe mit akuter Schädigung schon im Vorfeld eliminiert werden, ist im Regelfall auch nicht mit Auffälligkeiten jenseits des Varianzbereiches zu rechnen. Meist treten die größten Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Versuchstiergruppen auf. Wenn wie im Falle eines Fütterungsversuchs, der

---

epigenetische Effekte, die zu untersuchen wären. Sie sind weithin unverstanden, und zu der von der EFSA vertretenen Meinung, dass sie in der Nachfolgegeneration keine Rollen spielen, gibt es durchaus Gegenmeinungen (siehe Then/Tippe, a.a.O.).

<sup>5</sup> Dies sind laut EU-Angaben derzeit Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada und die USA.

<sup>6</sup> Siehe zum Beispiel Then/Tippe: Klonen von Nutztieren – eine ‚todsichere‘ Anwendung? Risiken und Konsequenzen des Einsatzes von Klontieren für die Lebensmittelerzeugung. Ein Report von Testbiotech im Auftrag von Martin Häusling, MEP. Mai 2010

<sup>7</sup> Dazu auch Kolar/Rusche: Tieropfer für die Gentechnik. Entwicklung und Zulassung von Gempflanzen erfordern Tierversuche. In: Der kritische Agrarbericht 2007, S. 220-224.

auch im EFSA-Update zitiert wird<sup>8</sup>, dann doch einmal ein signifikantes Ereignis auftritt – in diesem Fall eine vorübergehend erhöhte Gewichtszunahme bei der Fütterung mit Klonfleisch – wird dieser Beobachtung keine Bedeutung beigemessen. (Eine toxische Wirkung oder andere Auswirkungen wurde nicht festgestellt.)<sup>9</sup> In einer offiziellen EU-Studie haben sich über 80 Prozent der Teilnehmer gegen das Klonen von Tieren zur Lebensmittelherzeugung ausgesprochen<sup>10</sup>. Es ist völlig inakzeptabel, dass für Lebensmittel, die offenkundig nicht gewollt werden, auch noch Fütterungsversuche durchgeführt werden. Auch um solchen Versuchen keinen Vorschub zu leisten, ist es richtig das Klonen von Tieren zur Lebensmittelherzeugung zu stoppen.

### Zulassung und Kennzeichnung (Filialgenerationen)

Der Deutsche Tierschutzbund spricht sich nicht für eine Zulassung und/oder Kennzeichnung von Klontier-Nachkommen und der aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse aus. Wie ausgeführt, ist es angebracht und möglich, die (Vermarktungs-)Verbote auf die Filialgenerationen auszudehnen. Diese Möglichkeit kann und muss genutzt werden, um die Tierquälerei, die mit der Klontechnik einhergeht, zu verhindern.

In den vorliegenden Regelungsentwürfen sind die weiterführenden Verbotsoptionen allerdings nicht vorgesehen, so dass es völlig unverständlich ist, warum die EU-Kommission dann nicht wenigstens Zulassungs- und/oder Kennzeichnungsregeln für den Umgang mit Klontiernachkommen und den entsprechenden Erzeugnissen vorschlägt. Es kann insbesondere auch nicht dabei bleiben, dass EU-Erzeuger beispielsweise Samen von Klonbullen in den USA einkaufen und in die Tierlinien einkreuzen können, ohne dass dies nachverfolgbar ist. In der Folgenabschätzung der Kommission<sup>11</sup> wird zwar auf den vermeintlichen Aufwand und erhebliche Durchführungskosten solcher Maßnahmen verwiesen, doch dies kann keine Rechtfertigung dafür sein, den Tierschutz und die Verbraucherinteressen auf halber Strecke liegen zu lassen.

Die EU-Kommission scheint den Verbraucherinteressen auch deshalb nicht voll Rechnung tragen zu wollen, weil sie der Ansicht ist, dass die Bürgerinnen und Bürger die Klontechnik falsch einschätzen und sich damit früher oder später schon arrangieren werden. Dafür

---

<sup>8</sup> Siehe Versuch von Yang et al. auf Seite 17 des EFSA-Updates, a.a.O.

<sup>9</sup> Gleichwohl lassen diese Autoren an den fortbestehenden Risiken und Einwänden auch gegen Erzeugnisse aus den Filialgenerationen ebenfalls keinen Zweifel: „The composition and nutritional value of meat and milk derived from cloned animals and their progeny has not been demonstrated to be different from normal animals, but possible food consumption risks that might arise from unidentified hazards remain“ (Yang BC et al.: A Diet of Somatic Cell Nuclear Transfer Cloned-Cattle Meat Produced No Toxic Effects on Behavioral or Reproductive Characteristics of F1 Rats Derived from Dams Fed on Cloned -Cattle Meat. Birth Defects Research Part B, 92: 224-230, 2011). Oder: „However, due to certain errors such as epigenetic reprogramming or physiological abnormality (...), food products such as meat and milk derived from clones and their progenies are still being considered unsafe and unsuitable for consumption.“ (Lee NJ, Yang BC et al. No Long-term Feeding Toxicities on the Health Status in Rats Fed with Cloned Korean Native Beef Cattle (Hanwoo) Meat. Toxicologic Pathology, 41: 872-879, 2013)

<sup>10</sup> European Commission, Flash Eurobarometer: Europeans' attitudes towards animal cloning, October 2008

<sup>11</sup> Commission Staff Working Document: Impact Assessment accompanying the document Proposal for a Directive on the cloning of animals of the bovine, porcine, ovine, caprine and equine species kept and reproduced for farming purposes, and Proposal for a Directive on the placing on the market of food from animal clones. SWD(2013) 519 final vom 18.12.2013.

sprechen nicht nur eine Reihe von Formulierungen in den vorliegenden Papieren, sondern auch die gewählte Moratoriums-Strategie. Dass dies so nicht hingenommen werden kann, liegt auf der Hand. Die Bürgerinnen und Bürger lehnen das Klonen aus Gründen des Tierschutzes ab, aber zum Beispiel auch – dies hat die genannte EU-Erhebung ebenfalls gezeigt – weil sie durchschaut haben, dass diese Technik industriellen Entwicklungen in Tierzucht, Tierhaltung und Lebensmittelerzeugung Vorschub leistet, die einfach nicht mehr gewünscht sind. Sie haben mehrheitlich bekundet, Klonprodukte auch dann nicht haben zu wollen, wenn diese sicher sind. Die Bürgerinnen und Bürger müssen, wenn es tatsächlich keine weiterführenden Verbote geben sollte, wenigstens die Möglichkeit haben, sich durch ihr Kaufverhalten gegen das Klonen von Tieren zu entscheiden.

Um es aber noch einmal deutlich zu sagen: Mittel der Wahl sind für den Deutschen Tierschutzbund nicht Zulassungs- und/oder Kennzeichnungsregeln, sondern umfassendere (Vermarktungs-)Verbote, um die Tiere vor den Auswirkungen der Klontechnik unmittelbar zu schützen. Zumindest der deutschen Bundesregierung gibt dazu auch das Staatsziel Tierschutz einen klaren Handlungsauftrag<sup>12</sup>.

### Schlussbetrachtung

Die landwirtschaftliche Tierzucht und Tierhaltung in Europa ist heute überwiegend geprägt durch den fortschreitenden Rückgang der genetischen Vielfalt in den Tierpopulationen, einer Produktionssteigerung, die mit Belastungen, Krankheiten und verkürzter Lebenserwartung bei den Tieren einhergeht, sowie einer zunehmenden Spezialisierung der Marktteilnehmer und immer längeren Transportwegen. Das Klonen, der Import „reproduktionsfähigen Materials“ von Klontieren und schließlich auch das Inverkehrbringen der Produkte von Klontier-Nachkommen sind geeignet, diese Entwicklung zu verschärfen. Es steht nicht zuletzt zu befürchten, dass sich Krankheiten, gegebenenfalls auch unerwartete oder bislang unerkannte, in immer einheitlicheren und empfindlicheren Populationen schneller ausbreiten können als in genetisch stärker differenzierten. Angezeigt ist mithin nicht die Förderung oder Tolerierung des Klonens, sondern zum Beispiel die Förderung gesunder, körperlich ausgeglichener Tiere sowie regionaler Zucht- und Vermarktungsstrukturen.

Auch die Tiere, die in der Landwirtschaft genutzt werden, sind empfindsame Mitgeschöpfe des Menschen. Sie sind intelligent, gesellig und leidensfähig. Jedes einzelne Tier ist eine individuell schützenswerte Persönlichkeit. Das Klonen steht wie kaum eine andere Technik diesem Verständnis des individuellen Tierschutzes, wie es auch im Staatsziel Tierschutz und den Grundsatzbestimmungen der meisten Tierschutzregelungen zum Ausdruck kommt, diametral entgegen. Aus dem Blickwinkel des Tierschutzes ist das Klonen eine anachronistische Technik, mit der daran festgehalten wird, Tiere wie Kronkorken zu behandeln und zu amplifizieren. Selbst wenn Leiden und Risiken, die mit dem Klonen verbunden sind, eines Tages tatsächlich verringert werden könnten – worauf die EU-Kommission zu setzen scheint – sollte diese Technik im Europa des 21. Jahrhunderts keine Anwendung finden und nicht toleriert werden.

---

<sup>12</sup> In Deutschland können spätestens mit Inkrafttreten des Staatsziels Tierschutz auch Mehraufwendungen und höhere Kosten, mit denen die EU-Kommission argumentiert, nicht mehr geltend gemacht werden, um Tierschutzmaßnahmen zu unterlassen. So etwa Caspar/Schröter am Beispiel zeit- und kostenintensiverer Alternativmethoden. In Caspar/Schröter: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes. Bonn 2003